

Dokumentation

Der NATO-Raketenbeschluß vom 12. Dezember 1979 und das Grundgesetz der BRD

Rechtsgutachten der Vereinigung Demokratischer Juristen in der BRD

Der Vorsitzende der Vereinigung Demokratischer Juristen in der BRD, Prof. Dr. Norman Paech (Hamburg), hat gemeinsam mit dem Bürgermeister einer BRD-Gemeinde an alle Abgeordneten des am 6. März 1983 neu gewählten Bundestages der BRD ein Schreiben gerichtet, in dem diese auf ihre besondere Verantwortung als Parlamentarier bei der Entscheidung über die Stationierung von Pershing-II-Raketen und Cruise Missiles auf dem Territorium der BRD hingewiesen werden. Dem Schreiben wurde ein Bechtsgutachten der Vereinigung Demokratischer Juristen in der BRD zu diesem Fragenkomplex beigefügt.

Die „Deutsche Volkszeitung“ (Düsseldorf) hat am 12. Mai 1983 Auszüge aus diesem Rechtsgutachten veröffentlicht, die wir im folgenden nachdrucken.

D. Red.

Die verfassungsrechtliche Prüfung des NATO-Beschlusses vom 12. Dezember 1979 bezieht sich auf den Teil, der die Stationierung von 108 Pershing-II-Raketen sowie 112 Cruise Missiles auf dem Territorium der Bundesrepublik ab Ende 1983 vorsieht. So sehr dieser Beschluß derzeit politisch umstritten ist, so sehr begegnet er jedoch auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese werden in den folgenden fünf Abschnitten zusammengefaßt dargestellt.¹

1. Friedensgeöpt

Ausgehend von den Erfahrungen des Faschismus und des durch ihn ausgelösten Weltkrieges hat der Parlamentarische Rat in das Grundgesetz ein nachdrückliches Bekenntnis zum Frieden verankert. Dies beginnt in der Präambel mit der Feststellung, daß das deutsche Volk von dem Willen beseelt sei, „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Es ist allgemein anerkannt, daß es sich hierbei um eine rechtlich verbindliche Zielvorgabe für die staatliche Politik handelt. Auch Art. 1 Abs. 2 GG, in dem sich „das deutsche Volk ... zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt, normiert eine unmittelbar verbindliche Friedensrichtlinie für die staatliche Politik.

Dieses Friedensgebot ist in weiteren Vorschriften verankert, wie z. B. Art. 9 Abs. 2 GG und Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG, vor allem aber in den Art. 24, 25 und 26, mit denen der Parlamentarische Rat eine deutliche Distanzierung zu der Völkerrechts- und friedensverachtenden Politik des Nationalsozialismus ausdrücken wollte. Nimmt man alle Vorschriften zusammen, so wird deutlich, daß es sich nicht lediglich um verstreute Einzelregelungen handelt, sondern daß das Friedensprinzip eine verbindliche Staatszielbestimmung, ein elementarer Verfassungsgrundsatz staatlicher Tätigkeit ist, dessen Einhaltung durch Gerichtsentscheidung erzwungen werden kann. Hierüber gibt es keine Meinungsverschiedenheit. Die folgenden Ausführungen werden sich die Frage stellen, wie die geplante Stationierung der Raketen mit der Konkretisierung der Friedenszielbestimmung durch Art. 24 ff. GG zu vereinbaren ist.

2. Verbot der Friedensstörung

Artikel 26 GG erklärt „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“, für verfassungswidrig. „Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Der objektive Tatbestand dieser Vorschrift verlangt also lediglich, daß die Stationierung geeignet ist, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Betrachtet man den Charakter der neuen Raketen-Generation als Erstschlagwaffen und die dahinter stehende offensive, ja aggressive Nu-

klarstrategie der Reagan-Administration, so kann man zu keinem anderen Schluß kommen als dem, daß in der Stationierung eine Friedensstörung liegt.

Auch offiziellen Stellungnahmen der USA ist zu entnehmen, daß der für den Gegner besonders bedrohliche Charakter der neuen Waffen bekannt und beabsichtigt war. So lag im März 1979 dem US-Kongreß ein Dokument vor, in dem es hieß: „Würde die NATO beschließen, eine bedeutende Menge von Flügelraketen mit einer solchen Reichweite und einer solchen Dislozierung einzuführen, daß sie Ziele in der UdSSR treffen könnten, so bekämen es die Sowjets mit einer neuen Art der NATO-Streitkräfte zu tun, die eine Vergrößerung der strategischen Bedrohung sichern würde“ (Fiscal Year 1980, Arms Control Impact Statements, March 1979, Washington, S. 144).

Damit ist aber auch die subjektive Seite des Art. 26 Abs. 1, die „Absicht“, erfüllt. Unter diesem vieldeutigen Begriff ist der bewußte Verstoß gegen die Friedensordnung zu verstehen. Absicht ist also nicht lediglich Endzweck der Handlung — wer würde die Friedensstörung schon als Beweggrund zugeben? Aufrüstung ist nie anders als zu Verteidigungszwecken propagiert und dazu mit so beruhigenden Vokabeln wie „Nachrüstung“ belegt worden. Dennoch kann ihr Umfang so exzessiv und ihr Charakter so aggressiv sein, daß sich andere Staaten verstärkt bedroht fühlen und sich veranlaßt sehen, zur Verteidigung mit einer „Schutzrüstung“ zu antworten, was die Spirale intensiver „Verteidigungs“-Kriegsvorbereitungen weiterdreht.

Diese Dynamik der Rüstung ist in hohem Maße friedensbedrohend und daher nach Art. 26 GG verfassungswidrig. Aus dem Zweck des Art. 26 GG, das friedliche Zusammenleben der Völker zu schützen, ist auch dann eine Absicht im Sinne des Artikels anzunehmen, wenn zwar die Regierung immer wieder den friedlichen Charakter der Rüstung betont, bewußt aber eine erhebliche Kriegsgefahr und eine Störung der internationalen Beziehungen in Kauf nimmt.

3. Völkerrecht und NATO-Beschluß.

Nach Art. 25 GG sind „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“.

Mag im Einzelfall der weite Begriff der „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ viele Interpretationen zulassen, so bedeutet er auf jeden Fall eine Erweiterung des in Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung gebrauchten Begriffs der „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“. Folgte die Wissenschaft seinerzeit daraus, daß nur die Regeln des Völkerrechts auch innerstaatliches Recht seien, die von Deutschland anerkannt würden, wurde von dem Parlamentarischen Rat die Voraussetzung „anerkannt“ ausdrücklich mit dem Hinweis gestrichen, daß alle die völkerrechtlichen Regeln, die von der Mehrheit der Staatengemeinschaft anerkannt seien, dem Bundesrecht Vorgehen, selbst wenn sie von der Bundesregierung nicht anerkannt würden. Diese Zielsetzung ist nie in Zweifel gezogen worden.

So ist zunächst unstreitig, daß das über das Kriegsverbot durch die UNO-Charta erweiterte Gewaltverbot (einschließlich der Drohung mit Gewalt, Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta) zu diesen allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört, da es von dem ganz überwiegenden Teil der Völkerrechtsgemeinschaft als bindend angesehen wird und in ihrer Rechtsüberzeugung, trotz aller Verstöße, fest verwurzelt ist. Zu diesen allgemeinen Regeln gehört inzwischen aber auch das völkerrechtliche Verbot des Erstinsatzes nuklearer Waffen.

Gleichfalls verstößt der Einsatz der Atomwaffen gegen das Verbot des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Haager Landkriegsordnung von 1907, welche die „Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen“ verbietet. In den Pariser Verträgen vom 23. Oktober 1954, mit denen die Bundesrepublik auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen verzichtet hat, werden Atomwaffen als Waffe definiert, „welche ... Massensterbungen, Massenschäden und Massenvergiftungen hervorrufen kann“.

Auch wenn zur Zeit der Haager Landkriegsordnung Anfang des 20. Jahrhunderts an die Möglichkeit von Atomwaffen noch gar nicht gedacht werden konnte, finden diese Vorschriften dennoch auf sie Anwendung, da nach der Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907 „in den Fällen, die in den Bestimmungen“ der Haager Landkriegsordnung „nicht